

§ 5 LPO I (Bayern) — Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

Lehramtsprüfungsordnung I

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Wer die Erste Lehramtsprüfung im Fach Erziehungswissenschaften als gesonderten Prüfungsteil abgelegt und bestanden hat, erhält eine Bescheinigung, aus der die Fachnote nach Notenstufe und Zahlenwert gemäß § 12 Abs. 2 zu ersehen ist. Wer die Erste Lehramtsprüfung im Fach Erziehungswissenschaften nicht bestanden, in den übrigen Fächern aber bestanden hat, erhält eine Bescheinigung, aus der die Fachnoten der bestandenen Fächer nach Notenstufe und Zahlenwert gemäß § 12 Abs. 2 zu ersehen sind.
- (2) Wer die Erste Lehramtsprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, aus dem die Note für die schriftliche Hausarbeit und die Fachnoten sowie die Gesamtnote nach Notenstufe und Zahlenwert gemäß § 12 Abs. 2 und § 4 Abs. 5 zu ersehen sind. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (3) Wer eine Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.
- (4) Die Feststellung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse obliegt dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium).

Zitiervorschlag: § 5 LPO I (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LPO%20I/5>